

**Zeitschrift:** Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

**Herausgeber:** Lehrpersonen Graubünden

**Band:** 39 (1979-1980)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Bündner Reallehrerverein

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Bündner Reallehrerverein



Das Schulgesetz ist in der Vernehmlassung, und es liegt jetzt natürlich auch am Reallehrerverein, dazu kritisch und objektiv Stellung zu nehmen. Wir sind bestrebt, der Realschule ein für allemal die rechtliche Stellung zu geben und zu sichern, auf die sie schon seit Jahren Anspruch hätte. Sind seitens der Kollegen Vorschläge und Anregungen zu machen, so sind wir vom Vorstand froh, wenn Ihr diese schriftlich abgefasst uns zukommen lassen würdet.

Der Entwurf des Schulgesetzes ist in dieser Nummer des Schulblattes abgedruckt.

Von der Lehrmittelkommission wurde ich beauftragt, einen Vertreter der Realschule für eine Mathematik-Kommission Primarschule zu suchen, der die Interessen und Anliegen der Realschule (-stufe) vertreten sollte. Bis Ende Jahr werden die geeigneten Mathematik-Lehrwerke geprüft und dann der Lehrmittelkommission Antrag für eine Übernahme gestellt. Es ist für unsere Stufe wertvoll zu wissen, wie die Grundlagen gelegt werden, damit ein durchdachtes und stufengerechtes Real-Rechenbuch eingeführt werden kann.

Die Kurskommission versucht auch die-

ses Jahr wieder, ein interessantes *Kursangebot* anzubieten, das, wie ich hoffe, rege benutzt werde.

*Für den Monat Februar bis April:*  
Buchhaltung

*März:*  
Eltern-/Lehrer-/Schülerrecht (Chur)

*April:*  
Energie (Ilanz)

*Mai:*  
Werkwoche (Maienfeld)

## **Empfehlenswerte Lehrmittel**

*Kunstmappe* für die Kunstmildbetrachtung, erhältlich beim Kantonalen Lehrmittelverlag, Chur.

*Geographie der Schweiz*, von Brunner, erhältlich beim Kantonalen Lehrmittelverlag, Chur.

## **Vororientierung**

Sommerkurswoche 1980:

- Einführung in «Deutsch für Dich»
- Schulgesang - Musik auf der Oberstufe

Der Präsident des BRV:  
H. Mani

Wir kaufen laufend **Altpapier, Alteisen, Lumpen usw.**

aus Sammelaktionen. **Allenspach & Hidber**, Alteisen und Metalle, Kasernenstrasse 153, Chur, Telefon 081 22 23 29. Abends: 085 9 28 08 / 2 38 55.

## Schnupperlehre — wohin?

Berufswahlvorbereitung ist in den letzten Jahren immer mehr zu einem Bildungsauftrag der Schule geworden. Dieser an sich begrüssenswerte Trend hat aber insbesondere bei der *Schnupperlehre* zu Auswüchsen geführt, welche das ausgezeichnete Erfahrungsmittel ernsthaft gefährden. Diese folgen schwere Entwicklung erfüllt die Berufswahlleiter mit ernster Sorge.

Die *Arbeitsgemeinschaft der Lehrkräfte an Berufswahlschulen (AGLB)* hat an ihrer Januar-Tagung in Einsiedeln diesen Fragenkomplex zusammen mit Vertretern aus allen Bereichen der Wirtschaft und mit Berufsberatern eingehend diskutiert und wendet sich mit der ausdrücklichen Bitte an die *Behörden*:

- keine mangelhaft vorbereiteten Schnupperlehren zu bewilligen, und an die *Arbeitgeber*
- keine mangelhaft vorbereiteten Schnupperlehren durchzuführen.

Eine schlechte Vorbereitung durch die Schule ist ebenso schädlich wie eine schlechte Durchführung durch die Firma. Schnupperlehrlinge sind weder billige Arbeitskräfte — noch sind Schnupperlehrwochen zusätzliche Ferien. Schnupperlehren bedürfen der intensiven Planung und der individuellen Betreuung durch alle Verantwortlichen.

Die am Schluss der Tagung einstimmig verabschiedete *Resolution* lautet:

«Bei der Durchführung von Schnupperlehren kommt folgenden Kriterien entscheidendes Gewicht zu:

Die Schnupperlehre soll den Berufsuchenden befähigen, mittels eines möglichst echten Berufserlebnisses gefühlsmässig und bewusst zu einer Berufslösung Stellung zu nehmen.

Sie soll insbesondere

- Neigungen und Fähigkeiten für einen bestimmten Beruf abklären und bewusst machen;
- dem Jugendlichen die Arbeitswelt erschliessen;
- den Sinn des Arbeitens im Rahmen der Persönlichkeitsentfaltung aufzeigen;
- die aktive Auseinandersetzung mit im Beruf vorkommenden Tätigkeiten und Denkvorgängen gewährleisten.

Weil die Schnupperlehre stets der individuellen Berufsfindung dient, wird sie am sinnvollsten gegen Ende des Berufswahlprozesses eingesetzt.

Sie dauert in der Regel eine Woche, höchstens jedoch zwei Wochen.

Die Schnupperlehre verlangt ein klares Programm, das sich am Berufsbild orientiert, wobei Über- wie auch Unterforderungen zu vermeiden sind.

Die Schnupperlehre bedarf einer

- gezielten Vorbereitung aller Beteiligten;
- persönlichen Betreuung (Lehrer / Berufsberater);
- umfassenden Auswertung mit anschliessendem Gespräch.»